

## 1. Der Bayerische Normenkontrollrat und seine Aufgaben

### 1.1

<sup>1</sup>Es besteht ein Bayerischer Normenkontrollrat. <sup>2</sup>Er soll die Staatsregierung in Angelegenheiten

#### 1.1.1

des staatlichen Aufgabenabbaus,

#### 1.1.2

der Deregulierung und des Normenabbaus,

#### 1.1.3

des Abbaus entbehrlich gewordener staatlicher Förderungen,

#### 1.1.4

einer schlanken Verwaltung, des allgemeinen Normvollzugs sowie der Entbürokratisierung und Digitalisierung

beraten und unterstützen. <sup>3</sup>Zu diesem Zweck erarbeitet der Bayerische Normenkontrollrat schriftliche Empfehlungen an die Staatsministerien.

### 1.2

<sup>1</sup>Der Bayerische Normenkontrollrat genießt im Rahmen seiner Aufgabenstellung thematische Freiheit und fachliche Unabhängigkeit. <sup>2</sup>Der Bayerische Normenkontrollrat ist eine öffentliche Stelle im Sinne des Bayerischen Datenschutzgesetzes.

### 1.3

Kein Untersuchungsgegenstand des Bayerischen Normenkontrollrats sind:

#### 1.3.1

Einzelfälle des Verwaltungshandelns,

#### 1.3.2

die Empfehlungen der Normprüfung nach § 15 der Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung,

#### 1.3.3

die Selbstverwaltungsangelegenheiten der Kommunen, nichtstaatlicher Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts,

#### 1.3.4

die Angelegenheiten der Staatsbetriebe sowie der staatlichen Beteiligungen.